

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach § 42 Absatz 3, § 50 Absatz 5, und § 36 Absatz 2 BMG kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

Dabei handelt es sich um nachfolgend aufgeführte Datenübermittlungen:

- Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung selbst, dass der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/ der Lebenspartner einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört (§ 42 Abs.3, Satz 2 BMG).
- Übermittlung an Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 50 Abs.5 BMG).
- Übermittlung an Träger für Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren, Volksinitiativen (§ 50 Abs. 1 BMG).
- Übermittlung an Presse und Rundfunk sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften (z.B. Bundestags- und Landtagsabgeordnete, Kreistagsabgeordnete, Ratsfrauen und Ratsherren) über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs.5 i.v.m. § 50 Abs. 2 BMG).
- Auskunft an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG).
- Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrüberwachung nach § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz (§ 36 Abs. 2 BMG)

Widersprüche gegen die genannten Datenübermittlungen können bei der Samtgemeinde Nienstädt, Meldeamt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen eingelegt werden. Ein entsprechender Vordruck steht dort zur Verfügung.

Bereits eingelegte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit.

Tag des Aushangs: 01.10.2017

Der Samtgemeindebürgermeister